



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO)
- MASß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**
- BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
- VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- EN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB**
- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB**
- FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- GEMARKUNG**
Coesfeld-Kirchspiel
Flur: 020 / 082 / 090
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (Jah. 2021)
Datenzeit Deutschland - Zero - Version 2.0

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- (gem. § 9 BauGB und BauNVO)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO)
1.1 Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung „Schlachttreibetrieb“
1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet „Schlachttreibetrieb“ dient der Unterbringung von Anlagen und Betrieben zur Erzeugung von Fleischwaren. Zulässig sind:
– Betriebe und Anlagen mit einer maximal zulässigen Schlachtkapazität von 55.000 bis zu 70.000 Schlachtungen (Schwaine) / Woche, die der Produktion und Veredelung von Fleischwaren sowie zur Verpackung, Kommissionierung und Distribution der Fleischwaren dienen.
– Verkaufsstellen, Viehwege-/Kühlfahrzeugeeinrichtungen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, die den oben genannten Anlagen zugeordnet sind.
– Stallanlagen, Lagerflächen/-gebäude;
– Büros;
– die der Ver-/Entsorgung des Gebietes dienende bauliche Anlagen.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl
Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der hochzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkaufsstellen im Sondergebiet bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.
2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über NNH (Normalhöhennull) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt die Oberkante der baulichen Anlagen.
Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, Lüftungsanlagen, Kühlaggregate, sonstige technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO bis zu 3,00 m zulässig sein.
 - BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) UND § 23 (3) BauNVO)
3.1 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäudelinien von mehr als 50 m zulässig.
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE**
(gem. § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 20 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)
4.1 Im Plangebiet ist die Einrichtung von Stellplätzen innerhalb der abgrenzbaren Flächen und innerhalb der mit „St“ festgesetzten Flächen zulässig. Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Flächen sind in Form von offenen, ebenerdigen Stellplätzen anzulegen.
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BOBERSCHÄTZEN**
(gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB)
5.1 Auf der im Westen des Plangebietes festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Sichtschutzanlage (Sichtschutzwahl bzw. Sichtschutzwahl-wandkombination) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Sichtschutzanlage ist zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. In den Bereichen, in denen eine Sichtschutzwahl-wandkombination errichtet wird, darf der Anteil des sichtbaren Wandelementes nicht mehr als 2,00 m betragen.
 - FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
6.1 Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Fläche dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien z.B. wasserdurchlässigen Betonsteinen, Rasengrunderplatten mit mindestens 25 % Filteranteil etc. angelegt werden.
6.2 Zur Vermeidung einer Gewässer- und Bodenbelastung sind Dachneigungen aus nicht beschichtetem Material zulässig.
7. **FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
7.1 Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, angrenzend an die Borkener Straße, ist in dem mit „Lärm- und Schallschutz-wandkombination“ (LW 1) gekennzeichneten Bereich eine Lärm- und Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 80,25 m ü. NNH mit vorgelagerter Lärm- und Schallschutzwand zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Lärm- und Schallschutzwand muss den Anforderungen der ZTV-L 06 entsprechen. Die zur Borkener Straße ausgerichtete Seite der Lärm- und Schallschutzwand ist hochabstrahlend auszuführen (Absorptionen $\alpha \geq 0,5$ mit einer Absorption $D_{\alpha} \geq 0,1$ bis $0,15$). Die technischen Anforderungen an die Lärm- und Schallschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.
7.2 Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist innerhalb der festgesetzten Grünfläche bestehende Lärm- und Schallschutzwand (LW 2) mit seinen festgesetzten Höhen dauerhaft zu erhalten. Bei Neuanrichtung ist die Höhe des Lärm- und Schallschutzwalls zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. Die technischen Anforderungen an die Lärm- und Schallschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.
7.3 Zwischen dem Betriebsgelände und der K 46 ist in dem mit „Lärm- und Schallschutzwand“ gekennzeichneten Bereich der Bestand der bestehenden Lärm- und Schallschutzwand (LW 3) dauerhaft sicherzustellen. Bei Neuanrichtung ist die Höhe der Lärm- und Schallschutzwand zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. Die technischen Anforderungen an die Lärm- und Schallschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.
7.4 Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist in dem mit „Lärm- und Schallschutzwand“ (LW 4) gekennzeichneten Bereich der Bestand der bestehenden Lärm- und Schallschutzwand (Höhe: 82,00 m ü. NNH) dauerhaft sicherzustellen. Die technischen Anforderungen an die Lärm- und Schallschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.
7.5 Die Lärm- und Schallschutzwände im Plangebiet müssen eine flächenbezogene Masse von mind. 10 kg/m² (DIN ISO 9613-2) bzw. ein bewertetes Schalldämm-Maß von mind. 25 dB (VDI 2720-1) aufweisen. Darüber hinaus müssen die Wände über eine geschlossene Oberfläche ohne offene Spalten oder Fugen verfügen.
8. **FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
8.1 PKW-Stellplätze sind mit Bäumen zu überstreifen. Für je angefangene 6 Stellplätze ist ein großkröniger, heimischer, standortgerechter Laubbau – Linde (Tilia cordata „Rancho“) oder Spitzahorn (Acer platanoides) Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzfläche muss pro Baum mindestens 6 m² betragen.
8.2 Die festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot sind im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Die Mindestpflanzqualität beträgt bei Sträuchern 100-120 cm (Wuchshöhe) und bei Bäumen 18-20 cm (Stammumfang). Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist im Bereich des Sichtschutzwalls alle 7,5 m fortlaufend ein großkröniger, heimischer, standortgerechter Laubbau zu integrieren. Dabei beträgt der Mindestabstand der Baumpflanzung zur westlichen Plangebietsgrenze 4 m.
8.3 Auf den an der Borkener Straße festgesetzten Standorten anzupflanzender Einzelbäume ist je ein heimischer, standortgerechter Baum 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
8.4 Alle Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und/ oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sowie die anzupflanzenden Einzelbäume sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist unmittelbar durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen und gleichwertigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Alle Arbeiten sind gem. DIN 18516, 18517 und 18519 durchzuführen.
8.5 In den Bereichen, in denen die mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot belegten Grünflächen eine mit einem Leitungsrecht belegte Fläche überlagern, sind bei der Neupflanzung von Bäumen flachwurzelnde Arten zu verwenden, die nicht tiefer als 0,5 m in das Erdreich wachsen.
9. **BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT VON NUTZUNGEN**
(gem. § 9 (2) BauGB)
9.1 Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität über das zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigte Maß hinaus und/ oder die Nutzung der mit „St“ gekennzeichneten Flächen ist erst bei Eintritt folgender Bedingungen zulässig:
– Realisierung der im Bebauungsplan mit LW 1 festgesetzten Lärm- und Schallschutzwand-wandkombination und des festgesetzten Sichtschutzwalls bzw. der Sichtschutzwahl-wandkombination;
– Realisierung der Zu- und Abfahrt des Plangebietes an die Borkener Straße.

HINWEISE

- ARTENSCHUTZ**
Alle bauvorberreitenden Maßnahmen, wie z.B. die Klärung des Baufeldes müssen zum Schutz der Biodiversität außerhalb der Baulinie (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geomorphologisch eindeutig. Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von 29.01.2021.
Coesfeld,
offentl. best. Vermessungsgenieurin
- DENKMALSCHUTZ**
Bei Baumaßnahmen können Bodendenkmäler (kulturgeographische Bodendecke, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentpeter Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kernzustand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, sollte bei allen Bauvorhaben der LWL-Archäologie für Westfalen rechtzeitig vor Baubeginn beteiligt und eine aktuelle Stellungnahme der LWL-Archäologie eingeholt werden, um mögliche Konflikte während des Baubetriebes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.
- ATTLASTEN**
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder solcher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunderforschungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- KAMPFMITTEL**
Für das Plangebiet wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg eine Luftabgabeverordnung durchgeführt. Die Bezirksregierung hat mitgeteilt, dass im wesentlichen Teil des Plangebietes Bombardierungen bestehen. Für künftige Bauvorhaben wird eine Oberflächensondierung erforderlich. Wiest bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdstaub auf außergewöhnliche Verfübrungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittel-beseitigungsdienst, das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld oder die Polizei zu verständigen.
- BERGBAU**
Das Plangebiet liegt über den auf Eisenstein verliehenen Bergwerkfeldern „Wilhelm IV“ und „Wilhelm VI“ (Privatgruben) sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.
- LÖSCHWASSERVERSORGUNG**
Im Rahmen eines städtebaulichen Plangebietes wird der Betreiber des Schlachthofes vertraglich verpflichtet, Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser herzustellen, um eine ausreichende Löschwasser Versorgung im Plangebiet dauerhaft sicherzustellen.
- ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ**
Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Geländen und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestalt der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.
- STÄDTBAULICHER VERTRAG**
Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden zwischen der Stadt Coesfeld, dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Planung getroffen.
- TRINKWASSERGEWINNUNGSANLAGEN**
Im Plangebiet befinden sich betriebseigene Brunnen. Die grundsätzlichen Anforderungen an Trinkwassererzeugung und an Wassergewinnungsanlagen gemäß DIN 2001-1 (2019-1) sowie DIN 2001-1 Beiblatt 1 (2019-1) sind zu beachten. Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld ist bei allen Baugenehmigungsverfahren, die Flächen in einem Umkreis von 50 m um diese Trinkwassergewinnungsanlagen betreffen, zwecks Prüfung der Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen zu beteiligen.
- INGRIFFREGELUNG**
Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Nr. 6 BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichend ist. Das mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundene Biotopwertfeld ist auf externen Flächen bzw. durch den Ankauf von Ökoprojekten auszugleichen. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren erörtert.
- INTEGRIERTES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAPASSUNGSKONZEPT**
Energieeffizienz und Klimaschutz
„Coesfeld macht Klimaschutz“ so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2018 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeversorgung wird eine Versorgung mit regenerativen Energieträgern im Sinne der Zielerreichung des Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen.
Weitere Pflanzempfehlungen
Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sollte darauf geachtet werden, dass unter Berücksichtigung der Festsetzung des Bebauungsplanes möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaanpassung gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungsquellen für Insekten, Vögel und Kleinlebewesen bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz.
Außenanlagegestaltung
Die universiellen Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und Vergleichsböden einzusetzen.
12. **ENSCHTNÄHME VORSCHRIFTEN**
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

<p>Plangrundlage: Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzschemverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geomorphologisch eindeutig. Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von 29.01.2021. Coesfeld, offentl. best. Vermessungsgenieurin</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung: Die Bürgermeisterin Fachbereich 60 Planung – Bauordnung – Verkehr Coesfeld, i.A. Coesfeld, Die Bürgermeisterin</p>	<p>Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 19.12.2019 gemäß § 2 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 23.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Coesfeld, Die Bürgermeisterin i.A. Coesfeld, Die Bürgermeisterin</p>
---	---	--

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV NRW S. 868), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesdenkmalschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 334), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)
- Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind aus Mauerwerk, Putz, Metall, Holz oder Sichtbeton in hellen Farbtönen in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben (entsprechend RAL Farbreferenz „RAL Classic“) auszuführen:
7001 Silbergrau 7004 Signalgrau 7035 Lichtgrau 7036 Platingrau
7040 Fenstergrau 7047 Telegrau 9002 Grauweiß 9003 Signalweiß
9006 Weißaluminium
 - Kombinationen mit Stahl und Glas sind zulässig.
 - Im Plangebiet sind alle Dachformen bis zu einer Neigung von 30° zulässig.
 - Bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen sind im Plangebiet nicht zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind entlang des Sichtschutzwalls bzw. an der Sichtschutzwand ausgeschlossen.
Werbeanlagen an den Sichtschutzwänden bzw. Lärm- und Schallschutzwänden sind zulässig, sofern sie eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten.
Je Fassadenfläche darf die Fläche der Werbeanlagen maximal 5 % der Fassadenfläche umfassen. Dabei wird die Höhe der Werbeanlage auf maximal 2,00 m, die Breite auf maximal 1,50 m und die Anzahl der Werbeanlagen je Fassadenfläche auf maximal 2 Werbeanlagen begrenzt.
Freistehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen oberhalb der Attika sind unzulässig.

Stadt Coesfeld

Bebauungsplan Nr. 82a

"Heerdmmer Esch Erweiterung"

